

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-017/09
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 28.10.2009

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	22.09.09	☒ Umwelt	13.10.09
☒ Haushalt und Finanzen	20.10.09	☒ Hauptausschuss	21.10.09
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	15.10.09	☒ Stadtverordnetenversammlung	28.10.09
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	14.10.09	☒ Ortsbeiräte	24.09.09
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	
☐ Soziales, Gleichstellg. u. Rechte d. Minderh.			

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Beschlussvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
 Anzahl der **Ja**-Stimmen:
 Anzahl der **Nein**-Stimmen:
 Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:**1. Problembeschreibung:**

Am 26.11.2008 wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus, Beschluss - Nr. II-010-03/08, beschlossen.

Am 24.06.2009 wurde die 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus, Beschluss II-010-10/09, beschlossen.

Die Gebührenbedarfsberechnungen für den Betrieb 53701 - Restabfallbeseitigung (UA 7230) und den Betrieb 53702 – Abfallbeseitigung (UA 7220) für 2010 ergeben eine Änderung der Gebührensätze, eine Änderung der Abfallgebührensatzung wird erforderlich.

2. Lösungsvorschlag

Das Gesamtgebührenaufkommen soll die die Kosten der kommunalen Abfallwirtschaft decken.

In § 2 Abs. 2 und den Anhängen I und II der Abfallgebührensatzung (Anlage 1) sind die gemäß Gebührenbedarfsberechnung Restabfallentsorgung (Anlage 2) und Abfallentsorgung (Anlage 3) für 2010 ermittelten kostendeckenden Gebührensätze eingearbeitet.

Aus den kostendeckenden Gebühren ergibt sich für den

Betrieb 53701 eine Steigerung der Gebühr für die Annahme von Restabfällen an der Umladestation gegenüber 2009 von 132,35 €/t auf 141,12 €/t und

eine Änderung der Gebühr für die Annahme von mineralischen Abfällen von 139,73 €/t auf 179,29 €/t (28,3%, z. B. durch die Steigerung der Transportwege von 26,5 km auf 40 km und der Entsorgungskosten von 14,65 €/t Deponie Reuthen auf 62,00 €/t Deponie Lübben-Ratsvorwerk);

Betrieb 53702 eine Verringerung der Gebühr für die Leerung der Restabfallbehälter gegenüber 2009 um 1,85% (z. B. 60 l – Behälter von 67,34 €/a auf 66,04 €/a bei 14-täglicher Entsorgung).

Ab 2010 soll für Anschlusspflichtige, die nicht gewährleisten können, dass die Abfallbehälter am Entleerungstag gemäß § 22 der Abfallentsorgungssatzung zur Entleerung am Fahrbahnrand bereitgestellt werden, ein gebührenpflichtiger Holservice angeboten werden. Die Regelungen dieser neuen Gebührensätze sind in die Abfallgebührensatzung aufzunehmen.

3. Begründung

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnungen sind das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 Viertes ÄndG vom 27.05. 2009 (GVBl. I S. 160), und die Verwaltungsvorschrift zum KAG vom 13. Juni 2005.

Fortsetzung Seite 3

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

ansatzfähige Kosten 2010 Betrieb 53701 Restabfallbeseitigung 4.236.182,86 €

ansatzfähige Kosten 2010 Betrieb 53702 Abfallbeseitigung 8.940.357,27 €

2. Sicherstellung der Finanzierung:

kostend. Gebühren Betrieb 53701 4.236.182,86 €, davon 4.233.672,87 € Umladestation Annahme von Restabfällen, 2.509,99 € Umladestation Annahme von mineralischen Abfällen
Betrieb 53702 8.940.357,27 €, davon 8.935.834,31 € Gebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter
4.522,96 € Servicegebühren

3. Folgekosten:

keine

Die kommunale Abfallwirtschaft ist nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 KAG und § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vollständig aus Benutzungsgebühren zu finanzieren. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgung nicht übersteigen und in der Regel decken.

Bei der Ermittlung der Kosten für 2010 wurde von Erfahrungswerten des erbrachten Leistungsumfanges abfallwirtschaftlicher Aufgaben vergangener Jahre und vom geänderten Leistungsumfang ausgegangen.

Nach dem KAG müssen Kostenüberdeckungen und können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die Ergebnisse der Betriebsabrechnung 2008 wurden in den Kalkulationen für 2010 berücksichtigt.

Betrieb 53701 Restabfallbeseitigung

Der Kalkulation für den Betrieb 53701 – Restabfallbeseitigung - liegt der „Entsorgungsvertrag über die Entsorgung von Restabfällen aus dem Gebiet der Stadt Cottbus“ zwischen der Stadt Cottbus und der MEAB mbH und die Preisanpassung 2008 zugrunde. Für 2009/2010 wurde keine Preisanpassung beantragt.

Für weitere Abfälle, die nicht Bestandteil dieses Vertrages sind, es handelt sich hierbei nur um mineralische Abfälle, die vor ihrer Ablagerung keiner Behandlung bedürfen, besteht die Annahmemöglichkeit bis 5 m³/Anlieferung an der Umladestation Cottbus.

Auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV) werden die mineralischen Abfälle seit dem 16.07.2009 auf der Deponie Lübben-Ratsvorwerk angenommen.

Die Ergebnisfestsetzung der Betriebsabrechnung 2008 weist für den UA 7230, Restabfallbehandlung, einen Kostendeckungsgrad von 98.04%, was einem Ergebnis mit einer Unterdeckung von 80.530,48 € entspricht, aus.

Für den Betrieb Restabfallbeseitigung ergibt sich eine Gebührensteigerung auf 141,12 €/t (6,6%) gegenüber einer Gebühr 2009 in Höhe von 132,35 €/t. Eine wesentliche Ursache ist der Mengenrückgang bei den Restabfällen um 1.000 t von 31.000 t im Jahr 2009 auf 30.000 t im Jahr 2010, es werden die gegenüber 2009 insgesamt um 130.946,27 € höheren ansatzfähigen Kosten auf die geringere Menge umgelegt. Die höheren Kosten ergeben sich aus der Anrechnung der Unterdeckung aus 2008 in Höhe von 80.530,48 € (2009 konnte eine Überdeckung in Höhe von 48.954,71 € Kosten mindernd gegen gerechnet werden) und einer Steigerung der jährlichen Kostenumlage aus der Rekultivierung/Nachsorge der Deponie um 87.127,92 € bis 2019. Ausschlaggebend für diese Erhöhung sind die neu ermittelten Kosten der Oberflächenabdichtung. In der Abfallrechtlichen Plangenehmigung zur Deponie vom 08. Mai 2003 wurde festgelegt, dass die temporäre Oberflächenabdichtung oberhalb der 1. Berme bei Nachweis der Geeignetheit und weiteren Funktionsstabilität als endgültige Oberflächenabdichtung gewertet werden kann. Bei bisherigen Kalkulationen wurde davon ausgegangen. Die neue Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27.04.2009 schreibt statt einer obersten Rekultivierungsschicht (einfacher Boden) eine Wasserhaushaltsschicht vor (Boden mit höherer Feldkapazität), so dass auf einer Fläche von ca. 62.700 m² ein Umbau erfolgen muss. Die Kosten der Oberflächenabdichtung erhöhen sich um 2.044.253,60 € gegenüber dem Ansatz 2009.

Die MEAB mbH erhält ein Entgelt in Abhängigkeit von der tatsächlichen Entsorgungsmenge, das Entgelt richtet sich nach dem jeweiligen Mengenkorridor. Es wurden sechs Mengenkorridore vereinbart, die für 2010 für die Umladestation kalkulierte Gesamtmenge von 30.000 t fällt in den Korridor 3 (>28.000 t – 31.000t), das Mengenentgelt beträgt wie auch 2009 82,56 €/t.

Die Steigerung der Gebühr für die Annahme von mineralischen Abfällen an der Umladestation ergibt sich aus den höheren Deponierungskosten der Entsorgung beim KAEV und den längeren Transportwegen zur Deponie „Lübben-Ratsvorwerk“ im Vergleich zu den bis zum 15.07.2009 genutzten Deponien im Landkreis Spree-Neiße.

	2008	2009	2010
Gebühr Restabfälle	124,93 €/t (37.000 t)	132,35 €/t (31.000 t)	141,12 €/t (30.000 t)
Gebühr mineralische Abfälle		139,73 €/t (20,20 t)	179,29 €/t (14,00 t)
Forst	391,32 €/t (0,80 t)		
Reuthen	121,80 €/t (15,00 t)		

Betrieb 53702 Abfallbeseitigung

Kalkulationsgrundlage für den Betrieb 53702 – Abfallbeseitigung – sind der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag aus der Vergabeentscheidung – Strategischer Partner COSTAR GmbH, Beschluss Vorlagen-Nr. II-035-06S/05 und die Anpassung der Preise 2010 mit einer Änderung zum Vorjahr von -5,8% gemäß Preisgleitklausel des Vertrages.

Die Ergebnisfestsetzung der Betriebsabrechnung 2008 weist für den UA 7220, Abfallbeseitigung, einen Kostendeckungsgrad von 100,59%, was einem Ergebnis mit einer Überdeckung von 49.609,38 € entspricht, aus.

Für die Entleerung der Restabfallbehälter – Betrieb 53702 - ergibt sich folgende Entwicklung der Gebühr von 2008 bis 2010:

Abfallbehälter	Entsorgungszyklus	Gebühr in €/a		
		2008	2009	2010
60 l	wöchentlich	118,56	134,68	132,08
	14-täglich	59,28	67,34	66,04
80 l	wöchentlich	158,08	179,92	176,28
	14-täglich	79,04	89,96	88,14
110/120 l	wöchentlich	237,12	269,36	264,16
	14-täglich	118,56	134,68	132,08
240 l	wöchentlich	474,76	539,24	528,32
	14-täglich	237,38	269,62	264,16
770 l	wöchentlich	1.522,56	1.729,52	1.694,68
	wöchentlich 2x	3.045,12	3.459,04	3.389,36
1100 l	wöchentlich 1x	2.175,16	2.470,52	2.420,60
	wöchentlich 2x	4.350,32	4.941,04	4.841,20

Verringerung der Abfallgebühren von 2009 zu 2010: ca. 1,85%.

Die für das Jahr 2010 kalkulierten Kosten von 8.989,9 T€ sind gegenüber der Kalkulation für 2009 (9.182,3) um 192,4 T€ geringer. Ursache sind insbesondere die Verringerung der Preise der ALBA Cottbus GmbH (ALBA) um 5,8% (2009 Steigerung um 7,16%) und die Gegenrechnung der Überdeckung aus 2008. In die Gebühr für 2009 wurde die Unterdeckung aus 2007 in Höhe von 285,9 T€ eingerechnet.

Unter Berücksichtigung der Steigerung der Kosten für die Restabfallentsorgung von Hausmüll, Sperrmüll und wilden Ablagerungen auf der Umladestation, der Veränderung der Inanspruchnahme der abfallwirtschaftlichen Leistungen und des weiteren Rückgangs des Behältervolumens verläuft die Verringerung der Abfallgebühr nicht proportional der Verringerung der Preise der ALBA. Die kalkulierte Gesamtliterzahl des Behältervolumens verringert sich mit der Abmeldung insbesondere aus Abrissgebieten der Großwohnanlagen und weiteren Optimierungen der Behälterstandplatzausrüstung durch die Wohnungsgesellschaften von 219.114.900 l aus der Gebührenbedarfsberechnung 2009 um 7.978.150 l auf 211.136.750 l im Jahr 2010. Bei der Ermittlung der Abfallgebühr handelt es sich um eine Kalkulation, welche die voraussichtliche Kostenentwicklung und die Entwicklung der zugrunde liegenden Maßstabseinheiten berücksichtigt. Zur Anwendung kommt die Divisionskalkulation, d. h. Umlage der insgesamt entstehenden Kosten der abfallwirtschaftlichen Leistungen auf die Gesamtliterzahl des gekippten Behältervolumens. Die Kosten für die abfallwirtschaftlichen Leistungen entwickeln sich nicht proportional zum Behältervolumen. Trotz Rückgang der Bevölkerungszahlen ist z. B. in den Leistungen Schadstoffentsorgung, Grünschnittentsorgung, Entsorgung mineralischer Abfälle eine zum Teil stetige Steigerung der Mengen zu verzeichnen.

Vergleich Kalkulationsansätze

	2008	2009	2010
Gesamtkosten	8.949.634,26 €	9.182.255,09€	8.989.966,65 €
abzüglich Überdeckung 2006	274.116,11 €		
zuzüglich Unterdeckung 2007		285.887,13 €	
Abzüglich Überdeckung 2008			49.609,38 €
Abzüglich Servicekosten			4.522,96 €
abzüglich Erlöse/Ersätze	3.400,00 €	3.705,80 €	
Betriebsaufwand	8.672.118,15 €	9.464.436,42 €	8.935.834,31 €
Gesamtentsorgungsvolumen	228.066.900 l	219.114.900 l	211.136.750 l
Gebühr	3,80 €/100 l	4,32 €/100 l	4,23 €/100 l

Im Jahr 2010 wird für Anschlusspflichtige, die nicht gewährleisten können, dass die Abfallbehälter am Entleerungstag gemäß Abfallentsorgungssatzung bereitgestellt werden, ein gebührenpflichtiger Holservice angeboten.

Diese Regelung wird in § 22 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung neu aufgenommen.

In der Abfallgebührensatzung wird die Servicegebühr in § 2 Abs. 6 neu geregelt. Die entsprechenden Regelungen zur Gebührenpflicht (§ 3 Abs. 1), Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 6), Festsetzung und Fälligkeit (§ 5 Abs. 5 werden ergänzt bzw. neu aufgenommen

Anlagen:

- Anlage 1 Abfallgebührensatzung mit den Anhängen I und II
- Anlage 2 Gebührenbedarfsberechnung Restabfallbeseitigung 2010 Betrieb 53701
- Anlage 3 Gebührenbedarfsberechnung Abfallbeseitigung 2010 Betrieb 53702